Neues aus dem Bundeshaus = Nouvelles du Palais fédéral

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **65 (1974)**

Heft 17

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass wir die Bestellfrist bis spätestens *Ende August 1974* verlängert haben.

Benützen Sie die Gelegenheit, Ihre Bestellung noch zu erteilen. Weitere Bestellformulare stehen beim Sekretariat des VSE, Postfach, 8023 Zürich, Tel. 01 / 27 51 91, zur Verfügung. *Ks*

Anmeldung zur Meisterprüfung

Die nächsten Meisterprüfungen für Elektroinstallateure finden im Februar und April 1975 statt. Für diese Prüfungen gilt das Meisterprüfungsreglement vom 1. September 1969.

Es wollen sich nur Kandidaten anmelden, die auch wirklich an den Prüfungen teilzunehmen wünschen. Anmeldungen für spätere Meisterprüfungen können nicht entgegengenommen werden.

Anmeldeformulare und Reglemente werden auf Wunsch vom Zentralsekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI, Splügenstrasse 6, Postfach, 8027 Zürich (Tel. 01 / 36 72 66), zugestellt.

Die Anmeldung hat in der Zeit vom 1. bis 15. September 1974 an die oben erwähnte Adresse zu erfolgen, unter Beilage folgender Unterlagen:

1 Anmeldeformular (vollständig ausgefüllt)
1 Lebenslauf
1 Leumundszeugnis neueren Datums
1 Lehrabschlusszeugnis
evtl. Diplom und sämtliche Arbeitsausweise.

Des formulaires d'inscription ainsi que le Règlement des examens de maîtrise sont livrés sur demande par le Secrétariat central de l'Union Suisse des Installateurs-Electriciens USIE, Splügenstrasse 6, case postale, 8027 Zurich (tél. 01 / 36 72 66).

Le délai d'inscription est fixé du 1er au 15 septembre 1974; veuillez remettre votre inscription à l'adresse susmentionnée, en joignant les pièces suivantes:

1 formulaire d'inscription (dûment rempli)
1 curriculum vitae
1 certificat de bonne vie et mœurs récent
1 certificat de capacité
évtl. diplômes et toutes les attestations de travail.

Des inscriptions incomplètes ou arrivant trop tard ne pourront pas être prise en considération. Nous prions de bien vouloir s'abstenir de demandes concernant l'admission; les intéressés seront informés par notre Secrétariat un mois environ après expiration du délai d'inscription.

Commission des examens de maîtrise USIE/UCS

Mangelhafte oder verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Anfragen betreffend die Einteilung bitten wir zu unterlassen; die Interessenten werden von uns etwa einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist benachrichtigt.

Meisterprüfungskommission VSEI/VSE

Aus Mitgliedwerken – Nouvelles de nos membres

Baubewilligung
für das Kernkraftwerk Kaiseraugst rechtskräftig

Der Gemeinderat Kaiseraugst hatte die baupolizeiliche Bewilligung für den Bau des Kernkraftwerkes Kaiseraugst am 5. Dezember 1973 erteilt. Im Beschwerdeverfahren wurde diese vom Regierungsrat und am 28. Mai 1974 auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau bestätigt. Da der Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, ist die Baubewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst rechtskräftig geworden. *Kernkraftwerk Kaiseraugst AG*

Nordostschweizerische Kraftwerke AG

Der Verwaltungsrat der NOK wählte Herrn Ernst Nohl zum Vizedirektor der elektromechanischen Abteilung mit Amtsantritt auf den 1. Oktober 1974.

Entrée en force du permis de construire
pour la centrale nucléaire de Kaiseraugst

En date du 5 décembre 1973, le Conseil communal de Kaiseraugst avait autorisé en vertu de son droit de police la construction de la centrale nucléaire de Kaiseraugst. Sa décision fut confirmée par le gouvernement cantonal tout d'abord, puis le 28 mai 1974 par la Cour administrative du canton d'Argovie. L'arrêt de cette cour n'ayant pas été déféré au Tribunal fédéral, le permis de construire de la centrale de Kaiseraugst a acquis force de chose jugée. *Energie nucléaire de Kaiseraugst SA*

Forces Motrices du Nord-Est de la Suisse S.A.

Le Conseil d'administration des Forces Motrices du Nord-Est de la Suisse S.A. a nommé Monsieur Ernst Nohl comme sous-directeur du Département électro-mécanique avec entrée en fonction le 1er octobre 1974.

Neues aus dem Bundeshaus – Nouvelles du Palais fédéral

Kleine Anfrage von Nationalrat Jaeger (Basel)
über Atomkraftwerke, Katastrophenpläne (12. Dezember 1973)

Für dichtbesiedelte Gebiete, die im Falle von Dammbrüchen im Überflutungsbereiche von Stauseen liegen, bestehen Alarm- und Evakuationspläne. Im Hinblick auf die Katastrophen, die im Falle von Pannen bei Atomkraftwerken ein unvorstellbares Ausmass erreichen können, werden in verschiedenen Staaten Katastrophenpläne ausgearbeitet. In Erkenntnis der Sachlage hat der Bundesrat am 9. September 1966 die «Verordnung über die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität» erlassen, in welcher in Art. 8 die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung kurz zusammengefasst sind. Ich frage den Bundesrat an:

1. Wurden für die in der Schweiz bestehenden Atomkraftwerke Katastrophenpläne ausgearbeitet? Wenn ja, weshalb werden sie der Bevölkerung nicht bekanntgegeben?
2. Weiss die Bevölkerung, welche Gefahren bei Betriebsunfällen in Atomkraftwerken auftreten können?
3. Weiss die Bevölkerung, welche Vorkehren auf Grund der erwähnten Verordnung zu ihrem Schutze getroffen wurden?
4. Weiss die Bevölkerung, wie sie sich im Falle von erhöhter Radioaktivität, die ja plötzlich auftreten würde, zu verhalten hätte?

Antwort des Bundesrates

Die Kleine Anfrage geht von der Annahme aus, dass – im Gegensatz zum möglichen Ausmass der Folgen von Dammbrüchen im Überflutungsbereich – Pannen in Kernkraftwerken zu Katastrophen unvorstellbaren Ausmasses führen könnten. Dem ist entgegenzuhalten, dass es nach Aussage der Experten der schweizerischen Sicherheitsbehörden, welche die Risiken der Verwendung der Kernenergie in unserem Lande abzuschätzen haben, äusserst schwerer und in hohem Masse unwahrscheinlicher Umstände bedarf, um in der Umgebung eines Kernkraftwerkes einen Zustand zu schaffen, der als Katastrophe bezeichnet werden müsste. Blosse Pannen reichen dazu keinesfalls aus.

Zur Frage 1: Nach der Verordnung vom 9. September 1966 über die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität muss diese Organisation jederzeit in der Lage sein, beim Auftreten einer gefährlich erhöhten Radioaktivität deren Ausmass und Verlauf im ganzen Lande zu verfolgen und dem Bundesrat die notwendigen Massnahmen und Verhaltensvorschriften zum Schutze der Bevölkerung vorzuschlagen oder in dringlichen Fällen selbst anzuordnen. Art. 8 dieser Verordnung führt solche Massnahmen auf. Bei Reaktorunfällen sowie bei Unfällen mit radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen, die einen Einsatz der Alarmorganisation nötig machen, arbeitet der Alarmausschuss mit der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen zusammen.

Um die richtigen Massnahmen im Fall des Eintretens einer Reaktorkatastrophe zu treffen, sind eine Reihe von Faktoren zu beachten, die nicht von vornherein in allen Einzelheiten festliegen, wie dies für den vergleichsweise bedeutend einfacheren Fall der Alarm- und Evakuierungspläne nach Dammbrüchen der Fall ist. Bei Dammbrüchen spielen nämlich Wind und andere meteorologische Bedingungen keine Rolle. Die genannte Organisation kann sich also nicht nach starren Plänen richten, und sie ist dementsprechend auf flexible, der jeweiligen Lage anzupassende Massnahmen ausgerichtet.

Die Bekanntgabe von Plänen in dieser Form an die Bevölkerung hätte nur beschränkten Wert und würde ihr keinen Nutzen bringen, da sofortige Schutzmassnahmen je nach Grösse und Art des Unfalles verschieden sind (z. B. sich nicht im Freien aufhalten; Türen und Fenster schliessen; Keller oder Schutzräume aufsuchen). Die Bevölkerung soll vielmehr im Eintretensfall gezielte Weisungen erhalten, die den Verhältnissen entsprechen. Ein besonderes Problem bildet dabei die rechtzeitige Alarmierung der Bevölkerung in der Umgebung von Kernkraftwerken. An der Lösung dieses Problems wird gearbeitet. Der Schutz vor späteren indirekten Folgen eines schweren Reaktorunfalles, wie Aufnahme verstrahlter Nahrungsmittel, ist gewährleistet.

Zur Frage 2: Betriebsunfälle in Kernkraftwerken bedeuten für die Bevölkerung noch keine Gefahr, da in der Kerntechnik mehrfache, hintereinandergestaffelte Sicherheitseinrichtungen in einem Ausmass zur Anwendung kommen, wie dies auf keinem anderen Gebiet der modernen Technik der Fall ist. Diese Einrichtungen sind so bemessen, dass die Folgen aller erdenklichen Störungen aufgefangen werden. Es würde aussergewöhnliche Umstände brauchen, damit ein ernsthafter Reaktorschaden auftritt und gleichzeitig alle wesentlichen Sicherheitsmassnahmen versagen. Mit einem solchen Ereignis könnte eine Bestrahlungsgefahr für die umliegende Bevölkerung verbunden sein, welche den Einsatz der Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität erfordert. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Falles mit katastrophalem Charakter ist jedoch äusserst gering.

Zu den Fragen 3 und 4: Das Personal der Kernkraftwerke und auch das Kader des Zivilschutzes sind mit der Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität und mit den möglichen Schutzmassnahmen vertraut. Bezüglich der Orientierung der Bevölkerung ist darauf hinzuweisen, dass das im Auftrag des Bundesrates herausgegebene und an alle schweizerischen Haushaltungen verteilte Zivilschutzbüchlein eine Reihe von Anweisungen enthält, die auf die Gefahren bei erheblicher Verseuchung unseres Landes oder von Teilen davon mit Radioaktivität hinweisen, ganz ähnlich wie für die Gefahren chemischer Stoffe, die ja ebenfalls bei Unfällen in gefährlichen Mengen aus industriellen Anlagen austreten können. Entsprechende Stellen des Zivilschutzbüchleins weisen auf die Art von Schutzmassnahmen, die im Notfall zu ergreifen sein werden, hin. Bei all diesen Mitteln zur Orientierung und zum Schutz der Bevölkerung ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den hier betrachteten Fällen im Gegensatz zu Atombombenkatastrophen keine gefährlichen Hitze- und Druckwirkungen auftreten können.

Es muss betont werden, dass der in der Schweiz sehr weit getriebene Schutzraumbau gute Voraussetzungen dafür schafft, dass diese Schutzmassnahmen wirksam sind. Nötigenfalls können aber auch gewöhnliche, abgeschlossene Kellerräume ein beachtliches Mass an Schutz bieten. Die Evakuation von Teilen der Bevölkerung ist daher keine primäre Notwendigkeit.

Diverse Informationen – Informations diverses

VSE UCS

Elektromobile gehen in Produktion

Die amerikanische Otis Elevator Co., Stockton, Kalifornien, produziert einen Elektrolieferwagen in Serie, welcher nach Werkangaben nur einen Sechstel der Betriebskosten eines Fahrzeuges mit konventionellem Antrieb benötigt. Die spezifischen Energiekosten betragen zwischen 2 und 3 Rp./km, während in den USA mit 12 bis 20 Rp./km für benzingetriebene Fahrzeuge gerechnet werden muss.

Dieser Elektrotransporter ist eine abgeänderte Version des von der Otis Elevator Co. für die US-Post entwickelten Elektrofahrzeuges. Er besitzt einen 30-PS-Elektromotor, welcher über 16 6-V-Batterien gespiesen wird. Das Gesamtleergewicht des Fahrzeuges beträgt ungefähr 1700 kg, und es besitzt einen Laderaum von 2 m^3 bei einer möglichen Nutzlast von 350 kg. Der Fahrbereich pro Batterieladung liegt bei 80 km bei einer maximalen Geschwindigkeit von rund 70 km/h. Steigungen von 5 % können mit 50 km/h, solche von 20 % noch mit 25 km/h bewältigt werden.

Der anfängliche Produktionsausstoss betrug 50 Fahrzeuge, welche alle bereits verkauft sind. Ende dieses Jahres sollen 400 Fahrzeuge in Betrieb stehen. Der Preis pro Fahrzeug beträgt 8000 Dollar (etwa 25 000 Franken). Nach Angaben der Otis Elevator Co. ist mit jährlichen Unterhaltskosten von nur 25 % eines vergleichbaren Fahrzeuges mit konventionellem Verbrennungsmotor zu rechnen.

In Deutschland werden zurzeit 5 Elektrolieferwagen der Messerschmidt-Bölkow-Blohm GmbH von der GES (Gesellschaft für elektrischen Strassenverkehr, Düsseldorf) getestet. Daneben hat diese Gesellschaft 20 VW-Elektrotransporter bestellt. Weitere 30 Elektrolieferwagen werden von der Daimler-Benz AG an die GES ausgeliefert. Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (MAN) baut zurzeit 20 Elektrobusse mit anteiliger finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium des Innern.

Eine Marktstudie für Elektro-Strassenfahrzeuge ist in Deutschland in Vorbereitung. Hierbei soll in Erfahrung gebracht werden, welche Marktchancen solche Fahrzeuge besitzen. Ferner soll diese Studie zeigen, wie der Markt für Elektromobile von den Elektrizitätswerken aus beeinflusst werden kann und welche konventionellen Fahrzeuge allfällig durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden können.

Energiepolitisches Manifest des Schweizerischen Bundes für Naturschutz

Stop der Energieverschwendung

Die mit 80 000 Mitgliedern grösste Naturschutzorganisation der Schweiz, der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN), hat ein energiepolitisches Manifest herausgegeben. Darin sollen die Konsequenzen des andauernden wirtschaftlichen Wachstums für die Energiepolitik erörtert und auf Energie-Sparmöglichkeiten hingewiesen werden.

Wie im Manifest aufgeführt ist, stand die Energiepolitik bisher ganz im Zeichen der Nachfragebefriedigung und Konsumsteigerung, wobei die Prognosen des künftigen Bedarfs eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess gespielt haben. Dieses Prinzip soll aber in Zukunft nicht mehr massgebend sein. Heute beträgt der Gesamtenergieverbrauch der Schweiz rund 170 000 Tcal pro Jahr. Der SBN hält eine *Reduktion um 30 000 Tcal* für vernünftig und durchführbar.